

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Bühnenordnung richtet sich an alle Besucher, Nutzer und Mieter des Salzlandtheaters.
- (2) Sie gilt in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände.
- (3) Der Vorstand, die Hausleitung und die dazu bestellten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (4) Den Anweisungen des Vorstandes, der Hausleitung, der Mitarbeiter und der Brandwachen (Feuerwehr) ist Folge zu leisten.
- (5) Das Theater und seine Einrichtungen, sowie Bühnentechnik und Inventar werden sorgsam genutzt, Verschmutzungen vermieden und Müll in vorgesehene Behälter entsorgt.
- (6) Defekte aller Art sind dem Personal unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Aufnahme der Aufbauarbeiten und der 1. Probe ist erst nach Freigabe der Bühne durch den diensthabenden Techniker gestattet.

§ 2 Ordnung und Sicherheit im Salzlandtheater

- (1) Das Betreten des Ranges (Empore) ist unbefugten Personen untersagt.
- (2) Der Zutritt zur Portalbrücke, Z-Brücke und dem Elektroraum ist untersagt.
- (3) Rettungswege und Stellflächen für Rettungs- und Hilfskräfte sind in voller Breite frei zu halten.
- (4) Das Offenhalten und Verkeilen von Brandschutztüren ist verboten.
- (5) Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
- (6) Das Zustellen, Abhängen oder Zuhängen von Feuerlöschern ist untersagt.
- (7) Der längerfristige Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet.
- (8) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (9) Sämtliche Flächen und Räume des Salzlandtheaters sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (10) In sämtlichen Räumlichkeiten besteht ein Rauchverbot.
- (11) Es ist nicht gestattet, auf den Fluren Möbel, Kostüme und Dekorationsteile abzustellen.
- (12) Notbeleuchtung und selbstleuchtende Sicherheitskennzeichen dürfen nicht abgehängt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
- (13) Die Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen müssen freigehalten werden.
- (14) Für Wertsachen und anderes persönliches Eigentum wird keine Haftung übernommen. Das Verschließen der Garderoben wird empfohlen.
- (15) Autos dürfen nicht im Theaterhof oder im Bereich der Feuerwehrstellflächen geparkt werden.
- (16) Nach der Probe bzw. Ende der Veranstaltung sind alle Fenster, Türen und gegebenenfalls Jalousien zu schließen. Die Heizungen sind herunterzuregeln.
- (17) Dekorationsteile dürfen nicht selbständig umgebaut werden. Ausgenommen sind ausdrücklich alle nicht befestigten Teile.
- (18) Heizungen, Türen, Brandlöscheinrichtungen und Elektroverteilungen dürfen nicht durch Dekorationen und Requisiten verstellt werden.
- (19) Die Garderoben und der Tresen sind nach den Proben und Aufführungen sauber und aufgeräumt zu verlassen.

§ 3 Tätigkeiten im Salzlandtheater

- (1) Zutritt bzw. Aufenthalt in Lagerräumen neben und unter der Bühne ist nur nach Absprache bzw. durch Anweisung des Personals gestattet
- (2) Nutzung elektrischer Anlagen und Anschlüsse ist nur nach Absprache oder Anweisung des Personals gestattet.
- (3) Nutzung von Stühlen, Tischen, Notenpulten usw. ist nur auf Anfrage erlaubt
- (4) Wird Theaterinventar genutzt, wird es nach der Nutzung wieder unaufgefordert an die Stelle zurückgebracht, von der es geholt wurde und auch wieder genauso gelagert
- (5) Markierungen werden nur auf Absprache mit dem Personal auf der Bühne angebracht und sind nach der Nutzung wieder zu entfernen.
- (6) Nutzungsbedingte Änderungen an der Bühne und seiner Technik bedürfen der Absprache und Einwilligung des Personals und werden nach der Nutzung wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
- (7) Nutzung des Flügels ausdrücklich nur nach vorheriger Absprache. Transport auf bzw. von der Bühne nur unter Anleitung und Aufsicht des Bühnenpersonals
- (8) Die technischen Einrichtungen der Hauptbühne dürfen nur durch eingewiesenes Personal der Bühnen- oder Beleuchtungstechnik bedient werden.
- (9) Szenisch bedingte feuergefährliche Handlungen sind nach vorheriger Anmeldung und Prüfung durch die Hausleitung, die Feuerwehr und ggf. das Bauordnungsamt zulässig, wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Die festgelegten zusätzlichen Maßnahmen zum Brandschutz sind einzuhalten.
- (10) Das Licht darf nicht selbständig verändert werden.
- (11) Bei allen Arbeiten und technischen Einbauten sind die Vorschriften der DGUV einzuhalten.
- (12) Durch eine Sichtkontrolle müssen Sie sich überzeugen, dass zwischen Scheinwerfern und brennbaren Materialien ein ausreichender Sicherheitsabstand vorhanden ist.
- (13)

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Fotografieren und Filmen im Salzlandtheater ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Theaterleitung möglich.
- (2) Für Nutzer und Mieter gelten ergänzend die Hausordnung und die Allgemeinen Miet- und Sicherheitsbedingungen (AMSB).
- (3) Funktechnische Anlagen (z.B. Handys, (Tablet-)Computer, etc.) sind während der Vorstellung abzuschalten oder in einen Modus (Flugmodus) zu versetzen, in dem sie nicht senden.

Die Bühnenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Staßfurt, d. 01.08.2017

Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e. V.
Der Vorstand